

Satzungsbeilage 2024 - VII



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 27. September 2024

<http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen>

Inhaltsverzeichnis

Anlage I zur Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) in zulassungsbeschränkten Studiengängen 3 vom 23.04.2020	3
---	---

Anlage I zur Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Auswahl- verfahren der Hochschule (AdH) in zulas- sungsbeschränkten Studiengängen vom 23.04.2020

vom 15.02.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz - HHZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290 ff.); § 6 Abs.1 der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 23.04.2020 (veröffentlicht in Satzungsbeilage 2020-II im Folgenden kurz: AdHSatzung); § 7 Abs. 1 S.1 TUD-Gesetz; § A Abs. 2 Grundordnung der TU Darmstadt hat das Präsidium der TU Darmstadt in seiner Sitzung am 15.02.2024 die Anlage I zur AdHSatzung: Auswahlkriterien und Unterquoten für Vergabe von Studienplätzen in der AdH-Quote im Studiengang Psychologie Bachelor of Sciences des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 14.12.2023 beschlossen und genehmigt.

Die Einführung eines zweiten Kriteriums für den Studiengang Psychologie B.Sc. im Auswahlverfahren der Hochschule wird in Anlage I vom 14.12.2023 zur anliegenden AdH-Satzung mit neuer Gesamtfassung der „Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) in zulassungsbeschränkten Studiengängen“ vom 23.04.2020 bekanntgemacht und veröffentlicht.

Darmstadt, den 15.02.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) in zulassungsbe- schränkten Studiengängen

vom 23.04.2020



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Es ergeht folgender Beschluss aufgrund der Präsidiumssitzung der TU Darmstadt vom 23.04.2020

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290 ff.) in Verbindung mit Art. 12 und Art. 18 Abs. 2 und 3 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298) und § 36 Abs. 2 S. 1 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354) erlässt das Präsidium der TU Darmstadt gemäß § 7 Abs. 1 S.1 des Gesetzes zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 5. Dezember 2004 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl I S. 617, &19) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt am 02. Mai 2020 die nachstehende Satzung:

Darmstadt, den 23.04.2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 2 HZG.

(2) Die Technische Universität Darmstadt führt das Verfahren nach den Vorgaben Maßgabe des HZG und der HHZV in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung und ihren Anlagen durch.

(3) Studienbereiche stehen den Fachbereichen im Sinne dieser Satzung gleich.

§ 2 Vorabquote bei Ortsbindung im öffentlichen Interesse (Spitzensportler)

Im Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden gem. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HHZV von der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl 1% der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz, für Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerber vorab abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesverbandes des Olympischen Sportbundes angehören, von einem Olympiastützpunkt betreut werden und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind. Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerber werden im Rahmen dieser Quote nach dem Ergebnis ihrer Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.

§ 3 Form und Frist der Anträge

(1) Zulassungsanträge sind innerhalb der in § 20 Abs. 2 S. 1 HHZV genannten Frist (Ausschlussfrist) über das Online-Bewerbungsportal der Universität zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind alle im Online-Bewerbungsportal genannten Unterlagen inkl. der Unterlagen für etwaige Sonderanträge nach Maßgabe der Universität beizufügen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen für etwaige Sonderanträge sind bis zu der in § 20 Abs. 2 S. 1 HHZV genannten Frist (Ausschlussfrist) einzureichen.

(2) In Studiengängen, für die gemäß § 19 S. 2 HHZV eine Teilnahme am DoSV vorgesehen ist, ist zusätzlich zum Zulassungsantrag bei der Universität innerhalb der Fristen nach § 20 Abs. 2 HHZV eine Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassungen gemäß § 4 Abs. 1 HHZV erforderlich.

(3) Ein gestellter Zulassungsantrag gilt nur für das Vergabeverfahren, für das er gestellt wurde.

§ 4 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nicht beteiligt, wer keinen form- und fristgerechten Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen nach §3 dieser Satzung eingereicht hat oder den Vorabquoten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HZG unterfällt.

(2) In Studiengängen, für die aufwendige und individualisierte Auswahlverfahren durchgeführt werden, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Auswahlverfahren auf das Dreifache der für dieses Auswahlverfahren verfügbaren Studienplätze begrenzt werden. Liegt die Zahl der Bewerbungen darüber, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin über die Teilnahme am Auswahlverfahren nach einem der in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5-7

dieser Satzung genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe über die Teilnahme. Bei gleichem Grad der Qualifikation entscheidet das Los.

§ 5 Auswahlkriterien in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Die Universität vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule gem. § 1 nach folgenden Kriterien:

- 1) nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
- 2) nach gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach 1), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- 3) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- 4) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die Aufschluss über die Motivation und Eignung der Bewerberinnen oder des Bewerbers für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- 5) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- 6) nach besonderer Vorbildung, praktischer Tätigkeit oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- 7) nach schriftlichen Ausarbeitungen oder Abhandlungen, insbesondere Essays, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können, oder
- 8) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Ziffern 1 bis 7.

(2) Bei der Auswahlentscheidung ist der Grad der Qualifikation nach Abs. 1 Nr. 1) zu berücksichtigen.

§ 6 Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Der für den jeweiligen Studiengang verantwortliche Fachbereich legt in seinen Auswahlkriterien die Kriterien des Auswahlverfahrens nach § 5 Absatz 1 innerhalb der Fristen des § 6 Abs.2 Satz 1 fest. § 5 Abs. 2 ist zu beachten. Dabei kann der jeweilige Fachbereich auch mitteilen, dass für die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule bis zu drei Unterquoten für unterschiedliche Auswahlkriterien oder Auswahlkriterien-Kombinationen nach § 5 Abs. 2 gebildet werden. Die Auswahlkriterien der jeweiligen Studiengänge werden in Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und bekannt gegeben.

(2) Um alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber rechtzeitig über das Verfahren und die Auswahlkriterien informieren zu können, müssen die Anträge der Fachbereiche auf Zulassungsbeschränkung und die Festlegung der Auswahlkriterien nach Abs. 1 für das Studienplatzvergabeverfahren zu einem Wintersemester spätestens bis zum 15. Januar des Jahres (Ausschlussfrist) und für ein Sommersemester spätestens bis zum 15. Juli des Vorjahres (Ausschlussfrist) bei dem Präsidenten oder der Präsidentin vorliegen. Liegt bis zu

diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der Fachbereiche über die Auswahlkriterien vor, werden die Studienplätze gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 der Satzung nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) vergeben.

(3) Die Auswahlkriterien nach Abs. 1 werden für das Studienplatzvergabeverfahren zu einem Wintersemester spätestens am 15. Mai des Jahres und für ein Sommersemester spätestens am 15. November des Vorjahres in der Anlage zu dieser Satzung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

§ 7 Auswahlkommissionen

(1) Das Auswahlverfahren gem. § 5 Abs. 1 Nr.2 bis 8 wird von Auswahlkommissionen durchgeführt, die aus mindestens zwei Mitglieder der Professorengruppe bestehen. Die Auswahlkommissionen werden durch das zuständige Dekanat bestimmt. Das Dekanat kann Mitglieder anderer Gruppen, insbesondere Studierende, mit beratender Stimme für die Kommission vorschlagen.

(2) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Auswahlkommission ist ausgeschlossen, wer als Angehörige oder Angehöriger einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers im Sinne des § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzusehen ist.

(3) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 in seiner Person gegeben sind, ist dies der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs mitzuteilen. Diese oder dieser entscheidet über den Ausschluss oder weist die Studienbewerberin oder den Studienbewerber gegebenenfalls einer anderen Auswahlkommission zu.

(4) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission aus anderen Gründen, insbesondere wegen enger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zu einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber, für befangen oder wird von einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber das Vorliegen eines die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigenden Grundes behauptet, so ist nach Absatz 3 zu verfahren.

§ 8 Einladung zur Teilnahme am Auswahlverfahren der Universität

(1) Im Auswahlverfahren der Universität gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 laden die zuständigen Fachbereiche die Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Nennung von Zeit und Ort ein. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens sieben Werktage vor dem Beginn des Auswahlverfahrens versandt oder zur Post gegeben worden ist.

(2) Mit der Ladung können folgende Unterlagen angefordert werden, die spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Auswahlverfahrens beim Fachbereich vorliegen sollen:

1. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs,
2. Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.
3. Nachweise für die Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6.
4. Schriftliche Ausführungen nach §5 Abs. 1 Nr. 7;
5. die vom Fachbereich für das Auswahlverfahren in der Anlage bestimmten weiteren Unterlagen und Nachweise.

(3) Sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht rechtzeitig zu Terminen des Auswahlverfahrens (insbesondere Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche) erschienen, besteht kein Anspruch auf Einräumung eines Ersatztermins. Hierauf wird in der Einladung hingewiesen.

(4) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren eingeladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht selbst zu vertretenden Gründen gehindert war, an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch vorgesehen, wenn dies unverzüglich nach Wegfall der Gründe bei der Universität beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen ist.

§ 9 Durchführung von Auswahlgesprächen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung

(1) Im Auswahlgespräch wird die Eignung der einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang anhand eines Anforderungsprofils überprüft und ihnen Gelegenheit gegeben, ihre Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(2) Die jeweilige Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Einzelgespräch durch. Das Gespräch ist nicht öffentlich und dauert in der Regel 30 Minuten. Das Auswahlgespräch kann als Ferngespräch mit Bildübertragung geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund dienstlicher Verpflichtungen oder sozialem Einsatzes außer Landes ist.

(3) Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll geführt, das Angaben über die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, die angesprochenen Themenbereiche bzw. die wesentlichen Fragen und Antworten und einen Entscheidungsvorschlag enthält.

§ 10 Durchführung fachspezifischer Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung

(1) In fachspezifischen Studierfähigkeitstests sollen die Eignung und die fachspezifischen Grundkenntnisse, die für das gewählte Studium zu Beginn vorhanden sein sollen, nachgewiesen werden. Die Durchführung der Tests soll unter standardisierten Bedingungen durchgeführt werden. Die Auswahlkommission kann Ergebnisse von allgemeinen Studierfähigkeitstests heranziehen, wenn diese anerkannten Qualitätsmaßstäben und Kriterien (z.B. DIN 33 430 für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen) entsprechen.

(2) Die jeweilige Auswahlkommission führt den fachspezifischen Studierfähigkeitstest mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerber als schriftliche Prüfung durch. Eine Wiederholung im jeweiligen Vergabeverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Über den fachspezifischen Studierfähigkeitstest wird eine Ergebnisniederschrift erstellt.

(4) Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend angewandt.

§ 11 Bildung der Rangfolge

(1) Der endgültige Vorschlag für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird von den Auswahlkommissionen unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Studiengang nach § 5 und in der Anlage festgelegten Auswahlkriterien gebildet. Dabei wird der Grad der Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 berücksichtigt.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die Erfüllung der Kriterien nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 durch die Vergabe von Noten von 1 bis 5. § 25 APB gilt entsprechend.

(3) Soweit für die Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausländische Noten herangezogen werden, sind diese nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(4) Bei der Bildung der Rangliste nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Rangliste nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. § 26 HZVO gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Rangliste nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Rangliste nach der Note des Faches bzw. den Noten der Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung gebildet, die in der Anlage zu dieser Satzung in den Auswahlkriterien des jeweiligen Studiengangs festgelegt sind. Werden mehrere Fächer herangezogen, ist die Durchschnittsnote aus den jeweiligen Einzelnoten maßgebend. Die Auswahlkriterien können besondere Gewichtungen der Noten vorsehen.

(6) Bei der Bildung der Rangliste nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird die Rangliste nach der im Studierfähigkeitstest erzielten Note gebildet. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Für die Notenvergabe gilt § 25 APB entsprechend.

(7) Bei der Bildung der Rangliste nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 - 6 wird durch die Auswahlkommission eine Note nach Abs. 2 vergeben. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung wird nach folgendem Verfahren erstellt:

- a. Die Bewertung der studiengangspezifischen Berufsausbildung oder der praktischen Tätigkeit erfolgt durch jedes Mitglied der Auswahlkommission durch die Vergabe von Noten nach Absatz 2.
- b. Dabei werden studiengangspezifische Berufsausbildungen bzw. praktische Tätigkeiten berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben. Hierzu zählen insbesondere:
 - i. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - ii. praktische Tätigkeiten
- c. Studienrelevante Leistungen sind zu berücksichtigen, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben. Hierzu zählen insbesondere:
 - i. eine Mitgliedschaft in schulischen Arbeitsgemeinschaften,
 - ii. Preise, Auszeichnungen etc.,
 - iii. Ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - iv. Zertifikate,
 - v. Arbeitsproben.

(8) Bei der Bildung der Rangliste nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird die Note des Auswahlgesprächs herangezogen.

(9) Bei der Bildung der Rangliste nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 wird die Benotung der schriftlichen Ausarbeitungen oder Abhandlungen herangezogen.

(10) Bei der Bildung der Rangliste nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 wird in den Auswahlkriterien nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 festgelegt, welche der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Maßstäben herangezogen werden und in welchem Verhältnis diese bei der Bildung der Rangliste zu berücksichtigen sind.

§12 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlkommission erstellt unter den eingegangenen Bewerbungen aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident oder die Präsidentin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 13 Zulassung

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird zusammen mit den Gesprächsprotokollen und den angeforderten Unterlagen dem Präsidenten oder der Präsidentin zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 5 Abs. 3, 4 und 7 HZG.

§ 14 Bescheide

(1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die im Auswahlverfahren der Universität ausgewählt worden sind, erhalten von der Universität Zulassungsbescheide.

(2) Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Universität einen Ablehnungsbescheid.

(3) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität einen Termin (Ausschlussfrist), bis zu dem die Einschreibung zu beantragen ist. Erfolgt dieser Antrag nicht rechtzeitig oder liegen sonstige Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 15 Immatrikulation

(1) In der Bewerbung wählt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, außerdem die Studienfächer oder Studienrichtung sowie gegebenenfalls die besondere Form des Studiums.

(2) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen zulassungsbeschränkten Studiengang. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann für einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert werden, wenn sie oder er ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen nachweist. Dies ist durch das zuständige Dekanat zu bestätigen.

§16 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 02.05.2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/ 2021. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

(2) Die Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 12. Juni 2006 (veröffentlicht in Satzungsbeilage Nr.1, 2006, S. 15ff) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.

Darmstadt, 23.04.2020

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl



Anlage I – Auswahlkriterien und Unterquoten für Vergabe von Studienplätzen in der AdH-Quote im Studiengang Psychologie Bachelor of Sciences

Gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz - HHZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290 ff.) i.V.m. § 6 Abs.1 der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 23.04.2020 (veröffentlicht in Satzungsbeilage 2020-II im Folgenden kurz: AdH-Satzung) legt der Fachbereich 03 – Humanwissenschaften – mit Fachbereichsratsbeschluss vom 14.12.2023 die Unterquoten und die Auswahlkriterien für das AdH-Verfahren für den Studiengang: Psychologie Bachelor of Science wie folgt fest:

1. Unterquoten

Im AdH-Verfahren gem. § 1 Abs. 1 AdH-Satzung gibt es zwei Unterquoten, an die Studienplätze vergeben werden:

1.1. Unterquote: Nach dem Grad der Qualifikation gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AdH-Satzung

80 v.H. der in der AdH Quote zu vergebenen Studienplätze werden über diese Unterquote nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

1.2. Unterquote: Nach dem Ergebnis eines spezifischen Studierfähigkeitstest gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 AdH Satzung

20 v.H. der in der AdH Quote zu vergebenen Studienplätze werden über diese Unterquote nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest vergeben.

2. Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien für die Unterquoten nach Nr. 1 richten sich nach der jeweiligen Quote:

2.1. Auswahlkriterium in der Unterquote nach Nr. 1.1.: Grad der Qualifikation

In der Unterquote nach 1.1. ist das Auswahlkriterium der Grad der Qualifikation, welcher sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ergibt.

2.2. Auswahlkriterium in der Unterquote nach Nr. 1.2.: Studierfähigkeitstest

-
- a) In der Unterquote nach 1.2. wird als fachspezifischer Studierfähigkeitstest ausschließlich der Studieneignungstest für den Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (kurz: BaPsy-DGPs) anerkannt, das Auswahlkriterium ist der jeweils im BaPsy-DGPs erzielte Prozentrang. Das jeweilige Testergebnis des BaPsy-DGP (Prozentrang: 0-100), ist von den Bewerber:innen mit der Bewerbung anzugeben und der entsprechende Nachweis vorzulegen.
 - b) Der BaPsy-DGPs wird von der Transmit GmbH durchgeführt. Die Transmit GmbH ist gem. § 5 Abs. 2 S.5 HZG von der TU Darmstadt mit der Vorbereitung, Organisation, Koordination sowie Durchführung des BaPsy-DGPs beauftragt. Die Durchführung des BaPsy-DGPs richtet sich nach der Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“ in der Fassung vom 27. Januar 2023 in der jeweils aktuellen Version (veröffentlicht unter: <https://www.studieneignungstest-psychologie.de>).
 - c) Die Teilnahme an dem BaPsy-DGPs ist freiwillig, sie erfolgt auf eigene Verantwortung und Kosten der Bewerber:innen.
 - d) Bewerber:innen, die mehrfach am BaPsy-DGPs teilgenommen haben, wird stets das älteste gültige Testergebnis im Auswahlverfahren berücksichtigt. Die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.
 - e) Bewerber:innen die kein Testergebnis des BaPsy-DGPs mit der Bewerbung einreichen, werden in beiden Quoten des AdH-Verfahrens nach Nr. 1.1. und Nr. 1.2. berücksichtigt, allerdings werden sie in der Quote Nr. 1.2. mit dem Prozentrang: 0 berücksichtigt.

3. Abarbeitungsreihenfolge der Quoten nach Nr. 1.1. und Nr. 1.2. im AdH-Verfahren und Vorgehen bei Ranggleichheit

Bei der Platzvergabe im AdH-Verfahren wird gem. § 5 Abs. 3 S. 3 HHZG an erster Stelle die Platzvergabe über die Quote nach Nr. 1.1. und an zweiter Stelle die Platzvergabe über die Quote nach Nr. 1.2. vorgenommen.

Bei Ranggleichheit in der Quote nach 1.1. ist als ergänzendes Kriterium die Wartezeit heranzuziehen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 S. 4 und 5 HHZG.

Bei Ranggleichheit in der Quote nach 1.2. ist als ergänzendes Kriterium das Auswahlkriterium aus der Quote nach 1.1. heranzuziehen; besteht weiterhin Ranggleichheit ist nach § 5 Abs. 3 S. 2 HHZG die Wartezeit zur Bestimmung der Rangfolge heranzuziehen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 S. 4 und 5 HHZG.